

Satzung

des

Kulinaristen

—

Netzwerk zur Förderung der Gaumenfreude e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.04.2010 in Bad Mergentheim.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2025
(Satzungsneufassung).

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart, unter der Registriernummer VR 723509.

INHALTSVERZEICHNIS

Kulinaristen – Netzwerk zur Förderung der Gaumenfreude e.V.

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Wertvorstellungen des Vereins

§ 4 Nachhaltigkeit

§ 5 Gemeinnützigkeit

§ 6 Geschäftsjahr

§ 7 Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Organe und Einrichtungen

§ 11 Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Auflösung

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen Kulinaristen – Netzwerk zur Förderung der Gaumenfreude e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
Außerdem die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Bildung einer internationalen Plattform ehemaliger und aktueller Studenten des Studiengangs Food Management an der DHBW Mosbach, Campus Bad Mergentheim, sowie Freunde und Förderer des Studiengangs. Darüber hinaus werden auf dieser Plattform durch Treffen die menschlichen und kulturellen Bedürfnisse gefördert und gefestigt. Die Bildung dieses Vereins soll zusätzlich ein Netzwerk geschäftlicher Beziehungen im Lebensmittelbereich bilden,
 - b) die Veranstaltung von Vorträgen und Besichtigungen der verschiedenen Mitglieder,
 - c) die Verbreitung der Philosophie des Studiengangs durch zusätzliche Vermarktung,
 - d) die Förderung der Gemeinschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen.
3. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
4. Der Verein verfolgt primär das Ziel der Gründung einer internationalen Plattform. Langfristig soll die gebildete Plattform Absolventen des Studiengangs Food Management fördern, beraten und unterstützen.

§ 3 WERTVORSTELLUNGEN DES VEREINS

1. Genuss

Der gemeinsame Genuss von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln in Verbindung mit Wissensaustausch der einzelnen Mitglieder ist Basis der Vereinsidee. Verkostungen und kulinarische Veranstaltungen festigen die Vernetzung unter den Vereinsmitgliedern.

2. Vielfalt

Die Vielfalt und Varietät unserer Mitglieder, hinsichtlich ihrer regionalen Herkunft, ihres Ausbildungsbetriebes und der damit verbundenen Branchenkenntnis garantiert ein breit aufgestelltes Netzwerk in allen Bereichen der Lebensmittelbranche.

3. Stärke

Durch den Verein wird das gemeinsame Agieren gestärkt. Die Mitglieder des Kulinaristen e.V. haben eine Plattform, um ihre Interesse zu vertreten und sich gegenseitig zu fördern, in beruflichen wie in privaten Situationen.

4. Gerechtigkeit

Die Gleichheit aller Mitglieder wird damit unterstrichen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich in dem Verein zu integrieren und seine Ideen für Vereinsabläufe einzubringen.

§ 4 NACHHALTIGKEIT

Nachhaltig handeln und wirken bedeutet, eine Region in mindestens gleichem oder besserem Zustand zu verlassen, wie man sie angetroffen hat – und zwar in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht. Wir verstehen unter dem Begriff der Nachhaltigkeit ein Gesamtkonzept, das eine Entwicklung zum Ziel hat, die ökologisch verträglich, sozial gerecht und wirtschaftlich leistungsfähig ist. Der Verein Kulinaristen – Netzwerk zu Förderung der Gaumenfreude e.V. unterstützt nachhaltig die Food Manager, den Studiengang Food Management sowie den Standort des Studiengangs an der DHBW in Heilbronn.

§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein Kulinaristen – Netzwerk zur Förderung der Gaumenfreude e.V. mit Sitz in Heilbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.
2. Es erfolgt ein Kassenbericht und eine Reflektion des vergangenen Geschäftsjahres.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.

2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die Food Management an der DHBW Mosbach, Campus Bad Mergentheim bzw. ab dem Studienjahrgang FM12 (auch) an der DHBW Heilbronn studieren oder studiert haben.
3. Passive Mitglieder können alle Personen werden ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann direkt über die Homepage gestellt werden oder das potentielle neue Mitglied wird durch ein anderes Mitglied vorgeschlagen.
4. Passive Mitglieder können nach drei Jahren durchgängiger Mitgliedschaft einen begründeten Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Begründete Vorschläge können von allen Mitgliedern eingereicht werden.
6. Kinder von Vereinsmitgliedern können in Begleitung und unter Aufsicht mindestens eines Elternteiles an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 8 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
2. Mitglieder der Food Management Verbindung Kulinaristen – Netzwerk zur Förderung der Gaumenfreude e.V. verpflichten sich zu einer 2-jährigen Mitgliedschaft. Ein Austritt ist nur dann möglich, wenn die 2-jährige Mitgliedschaft erreicht ist oder eine schriftliche Kündigung mit triftigem Grund bei der Vorstandschaft eingeht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat,
 - d) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres nach Ablauf der 2-Jahres-Frist, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist.
 - e) Die Mitgliedschaft verlängert sich nach den zwei Jahren automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf des zweiten Jahres gekündigt wird.
4. Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 3.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 € pro Jahr, mit abgeschlossenem Studium (B.A. BWL - Food Management oder vergleichbarer Abschluss) 50 € pro Jahr. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt per SEPA-Mandat jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres. Teilbeiträge werden mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und ab dem folgenden Monatsersten berechnet.
4. Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 10 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Aufsichtsrat.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
3. Der Aufsichtsrat setzt sich aus dem Gründungsvorstand des Vereins zusammen. Ihm obliegen keine Pflichten. Er hat ein einstimmiges, einmaliges Vetorecht bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und strategischen Entscheidungen.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassenwart
 - dem Kassenprüfer
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassenwart. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.

3. Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine ausführliche Übergabe und Einarbeitung der vereinsinternen Tätigkeiten erfolgt durch die jeweiligen Vorgänger.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 12 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Halbjahres eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zukommen zu lassen.
2. Der ordentlichen Jahreshauptversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) gegebenenfalls Wahl eines Kassenprüfers

Bei der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die Kasse und die dazugehörigen Belege des Vereins zu überprüfen.
Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Entscheidungen über Anträge.
3. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Jahreshauptversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
4. Jede fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. (Auch möglich: Angabe eines bestimmten Anteils der stimmberechtigten Mitglieder). Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
5. Über die Jahreshauptversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- Mitgliederversammlungen zur Erörterung von aktuellen Themen können informell jederzeit einberufen werden.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 AUFLÖSUNG

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 2. Eine Auflösung kann nur auf der ordentlichen oder auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit 2/3 der Stimmen aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

Nele Berg (Präsidentin)